

Die Delegiertenversammlung der Österreichischen Apothekerkammer hat am 13. Juni 2018 einstimmig die folgenden Änderungen der Qualitätssicherungsleitlinie „Versorgung und Betreuung der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen oder sonstigen Betreuungseinrichtungen“ beschlossen:

1. In Punkt 2., 4., 5.e und 5.f wird der Begriff „diätetische Lebensmittel“ durch „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ ersetzt.

2. In Punkt 5.a, 5.h und 5.i wird der Begriff „Sachwalter“ durch „Erwachsenenvertreter“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Punkt 5.b lautet:

„b. Übernahme der Versorgung eines Heims oder einer Betreuungseinrichtung

Bei der Übernahme der Versorgung sollten die Verpflichtungen der versorgenden Apotheke und der Pflegeeinrichtung, insbesondere die Form der Übermittlung von Informationen, der Bestell-, Abgabe- und Verrechnungsmodalitäten, möglichst schriftlich festgelegt werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig mit Beginn der Versorgung durch die Apotheke sowie bei jeder Neuaufnahme eines Heimbewohners die Einwilligung der Bewohner bzw. deren Vertreter zur Versorgung durch die Apotheke, gegebenenfalls zur Neuverblisterung ihrer Arzneimittel und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingeholt wird. Die Modalitäten der Einholung dieser Einwilligungserklärungen sind Gegenstand des zwischen der Apotheke und der Pflegeeinrichtung abzuschließenden Vertrags.“

4. Punkt 5.d erster Absatz, letzter Satz lautet:

„Bei der Lieferung von dringend benötigten Arzneimitteln an das Heim muss gewährleistet sein, dass diese erforderlichenfalls innerhalb einer Stunde ab Anforderung dem Pflegepersonal oder dem Bewohner im Heim oder in der Betreuungseinrichtung übergeben werden.“

5. Punkt 5.f dritter Absatz lautet:

„Die Patientendatei enthält zumindest folgende Angaben:

- o Name, Geburtsdatum und SVNr. des Heimbewohners,
- o relevante medizinische Informationen, z.B. bekannte Überempfindlichkeiten, Schluckbeschwerden, Grunderkrankungen,
- o Angaben (Name, Stärke, Darreichungsform) zu sämtlichen bekannten Arzneimitteln, Medizinprodukten, Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und Nahrungsergänzungsmitteln, die eingenommen werden
- o Dosierung, wenn die Arzneimittel patientenindividuell manuell dosiert oder neuverblistert zur Verfügung gestellt werden,
- o Datum der Abgabe,
- o Hinweis auf ärztliche Verordnung oder Selbstmedikation,
- o Kennzeichen des freigebenden Apothekers“

6. In Punkt 5.g und 5.j wird die Umschreibung „desjenigen, der die Abgabe durchgeführt hat“ durch „der abgebenden Person“ ersetzt.

7. In Punkt 5.l und den Fußnoten wird die Website der Österreichischen Apothekerkammer mit ihrer aktuellen Adresse [www.apothekerkammer.at](http://www.apothekerkammer.at) angeführt.

8. In Punkt 5.m zweiter Absatz wird der Begriff „Ausgangsprotokoll“ durch „Ausgangsbeleg“ ersetzt.

9. Punkt 5.m wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Arzneimittelverpackungen sind fachgerecht zu entsorgen, wobei sicherzustellen ist, dass personenbezogene Daten (beispielsweise auf Schlauchblister) nicht an Dritte gelangen.“

10. Punkt 6 lautet:

„6. Datenschutz

Alle in der Apotheke tätigen Personen unterliegen hinsichtlich sämtlicher personenbezogener Daten der Bewohner von Heimen oder sonstigen Betreuungseinrichtungen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Die versorgende Apotheke hat Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO zu ergreifen.

Eine Speicherung von Gesundheitsdaten durch die Apotheke (Patientendatei und Medikationsplan im „apothekeneigenen e-Medikationssystem“) ist nur mit Einwilligung des Bewohners des Heims bzw. der Betreuungseinrichtung zulässig. Diese Einwilligung ist zu dokumentieren.“